

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



### VORLAGE

Nr. 5-3346/17-II/1

für die öffentliche Sitzung

#### Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	14.11.2017
Jugendhilfeausschuss	22.11.2017
Haushalts- und Finanzausschuss	04.12.2017
Kreistag	11.12.2017

#### Betr.:

Jugendförderplan 2018 des Landkreises Teltow-Fläming

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2018 des Landkreises Teltow-Fläming.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 362010.414100  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land  
Konto-Ansatz: 302.950 €

Produktkonto: 362010.529100  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendarbeit  
Konto-Ansatz: 1.500 €

Produktkonto: 362010.531800  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit  
Konto-Ansatz: 14.680 €

Produktkonto: 362010.531820  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)  
Konto-Ansatz: 301.440 €

Produktkonto: 362010.531830  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse für Personalkosten  
Konto-Ansatz: 790.030 €

Produktkonto: 362010.531840  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Handlungsfelder Jugendarbeit  
Konto-Ansatz: 92.890 €

Produktkonto: 362010.533170  
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung der Kindererholung und Zuschüsse für Wandern  
Konto-Ansatz: 3.980 €

Produktkonto: 363110.414100  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuweisung für laufende Zwecke vom Land  
Konto-Ansatz: 107.700 €

Produktkonto: 363110.448100  
Bezeichnung des Produktkontos: Erstattungen vom Land  
Konto-Ansatz: 104.200 €

Produktkonto: 363110.529100  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendsozialarbeit  
Konto-Ansatz: 670 €

Produktkonto: 363110.531820  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)  
Konto-Ansatz: 107.700 €

Produktkonto: 363110.531830  
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Oberschulen/Gesamtschulen  
Konto-Ansatz: 157.710 €

Produktkonto: 363110.531840  
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises  
Konto-Ansatz: 189.150 €

Produktkonto: 363110.531850  
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Grundschulen  
Konto-Ansatz: 271.040 €

Produktkonto: 363110.533160  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2  
SGB VIII  
Konto-Ansatz: 428.500 €

Produktkonto: 363110.533161  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2  
SGB VIII (ESF)  
Konto-Ansatz: 138.260 €

Produktkonto: 363110.533170  
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen Handlungsfelder Jugendsozialarbeit  
Konto-Ansatz: 31.150 €

Produktkonto: 363120.533160  
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschuss Maßnahmen Kinder- und Jugendschutz  
Konto-Ansatz: 3.490 €

Luckenwalde, den 20.11.2017

Wehlan

## Sachverhalt:

### I. Rechtliche Grundlage

Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen.

In diesem Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen. Außerdem werden die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt. Diese Aussagen sind gesetzlich zwingend notwendig.

Nicht gesetzlich vorgesehen und damit nicht zwingend notwendiger Bestandteil des Jugendförderplanes war die bisherige kommunenbezogene Darstellung der Gesamtanzahl der Personalstellen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming, unterteilt in Stellenanteile, Leistungsbereiche, Maßnahmeträger sowie Finanzierungsgeber wie Land, Landkreis und/oder Kommunen.

Erfahrungsgemäß kommt es aber im Laufe des Planjahres zu Bedarfsänderungen innerhalb der Leistungsbereiche und Standorte, ohne dass diese zeitnah in eine Änderung des zuvor beschlossenen Jugendförderplanes einfließen können. Auf die Darstellung soll daher zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Gemäß § 24 Absatz 2 AGKJHG ist der Jugendförderplan mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen.

### II. Aufbau des Jugendförderplanes des Landkreises Teltow-Fläming

Der Jugendförderplan enthält Aussagen zur:

- Einwohnerstatistik des Landkreises Teltow-Fläming 2016
- inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum 2018,
- Verteilung der Personalstellen in der Jugendsozialarbeit an Grundschulen für den Zeitraum 2018,
- Aufwendungen aus dem Haushaltsansatz des Landkreises Teltow-Fläming 2018 sowie die Planungen für 2019 bis 2021 und
- Gegenüberstellung der Aufwendungen des Landkreises Teltow-Fläming und der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark in Bezug auf Personal-, Sach- und Betriebskosten.

### III. Ausführungen zu den Inhalten

Der Landkreis werden insgesamt 45 VZE gefördert. Diese werden durch unterschiedliche Finanzierungsanteile durch das Land, den Landkreis und die Kommunen gefördert. Die Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeit und der Grundschulen erfolgt für 2018 analog der Festlegung für die Jahre 2015 bis 2017.

Die Anträge zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für das Jahr 2018 sind von den kommunalen und freien Trägern entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming zu stellen. Bestandteil der Anträge auf Personal-, Sach- und Betriebskosten ist jeweils der Kosten- und Finanzierungsplan. Damit bestätigt jeder Antragsteller die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung durch die Kommune.

Gefördert werden weiterhin Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Projekte von Jugendinitiativen, der außerschulischen Bildung und der internationalen Jugendbegegnung sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Kinder- und Jugenderholung gewährt der Landkreis über die Richtlinie zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen Zuschüsse.

In Verbindung mit dem Landesprogramm zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg finanziert der Landkreis Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017“ werden derzeit zwei Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gefördert, die Produktionsschule des Evangelischen Jugendwerkes gGmbH und der Wir e. V Zossen. Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden.